

TE OGH 2024/9/11 3Ob147/24z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Brenn (Vorsitzender), die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek, den Hofrat Dr. Stefula und die Hofrätin Mag. Fitz in der Rechtssache der klagenden Partei M*, vertreten durch Summer Schertler Kaufmann Rechtsanwälte GmbH in Bregenz, gegen die beklagte Partei R* Limited, *, vertreten durch Dr. Christian Rapani, Rechtsanwalt in Graz, wegen 5.988 EUR sA, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Berufungsgericht vom 29. April 2024, GZ 18 R 25/24s-19, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 751,92 EUR (hierin enthalten 125,32 EUR USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin begehrt von der in Malta ansässigen Beklagten, die über eine gültige Lizenz der Malta Gaming Authority, nicht aber auch über eine Konzession nach dem österreichischen Glücksspielgesetz verfügt, die Rückzahlung der von ihr erlittenen Spielverluste.

[2] Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt.

[3] Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision nachträglich mit der Begründung zu, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den in der Berufung konkret aufgeworfenen Fragen fehle, ob die bisher nicht ausgeübte Ermächtigung gemäß § 56 Abs 3 GSpG, durch Verordnung den Maßstab für verantwortungsvolle Werbung festzulegen, in Verbindung mit fehlenden Durchsetzungs- oder Sanktionierungsmaßnahmen einerseits und die unterbliebene Ausschreibung dreier zusätzlicher Spielbankenkonzessionen nach der Aufhebung der diesbezüglichen Konzessionsbescheide andererseits im Sinn der gesamthaften Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des Regelungsrahmens auf den Glücksspielmarkt zum Ergebnis führe, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen einschließlich der Werbemaßnahmen der Konzessionäre gegen das Unionsrecht verstoße. [3] Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision nachträglich mit der Begründung zu, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den in der Berufung konkret aufgeworfenen Fragen fehle, ob die bisher nicht ausgeübte Ermächtigung gemäß Paragraph 56, Absatz 3, GSpG, durch Verordnung den Maßstab für verantwortungsvolle Werbung festzulegen, in Verbindung mit fehlenden Durchsetzungs- oder Sanktionierungsmaßnahmen einerseits und

die unterbliebene Ausschreibung dreier zusätzlicher Spielbankenkonzessionen nach der Aufhebung der diesbezüglichen Konzessionsbescheide andererseits im Sinn der gesamthaften Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des Regelungsrahmens auf den Glücksspielmarkt zum Ergebnis führe, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen einschließlich der Werbemaßnahmen der Konzessionäre gegen das Unionsrecht verstoße.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die Revision der Beklagten ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden § 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 ZPO). [4] Die Revision der Beklagten ist entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

[5] 1. Der Oberste Gerichtshof judiziert in nunmehr ständiger Rechtsprechung, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nach gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt und auch unter Bedachtnahme auf die Werbemaßnahmen der Konzessionäre im Sinn der Rechtsprechung des EuGH und der vom Gerichtshof aufgezeigten Vorgaben nicht gegen Unionsrecht verstößt (RS0130636 [T7]; vgl nur jüngst 9 Ob 66/24g und 1 Ob 91/24z je mwN). Der von der Beklagten vermissten detaillierten Feststellungen zu den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für Werbemaßnahmen des Monopolisten bedurfte es daher ebenso wenig wie jener zur Nichtausschreibung dreier zusätzlicher Spielbankenkonzessionen. [5] 1. Der Oberste Gerichtshof judiziert in nunmehr ständiger Rechtsprechung, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nach gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt und auch unter Bedachtnahme auf die Werbemaßnahmen der Konzessionäre im Sinn der Rechtsprechung des EuGH und der vom Gerichtshof aufgezeigten Vorgaben nicht gegen Unionsrecht verstößt (RS0130636 [T7]; vergleiche nur jüngst 9 Ob 66/24g und 1 Ob 91/24z je mwN). Der von der Beklagten vermissten detaillierten Feststellungen zu den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für Werbemaßnahmen des Monopolisten bedurfte es daher ebenso wenig wie jener zur Nichtausschreibung dreier zusätzlicher Spielbankenkonzessionen.

[6] 2. Eine Unvereinbarkeit der ständigen österreichischen Rechtsprechung zum GSpG mit dem Maltesischen Glücksspielgesetz, das der Förderung der Niederlassung von Glücksspielanbietern in Malta dienen soll, kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht dazu führen, dass die Anwendung der österreichischen Vorschriften „gemäß dem ordre public [gemeint: von Malta] unzulässig“ wäre.

[7] 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen. [7] 3. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 41, 50, ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.

Textnummer

E142400

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0030OB00147.24Z.0911.000

Im RIS seit

03.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at